



Pensions- berechnung im Überblick

7

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pv.at

www.pv.at

**PENSIONSBERECHNUNG für bis
31. Dezember 1954 geborene Personen**

Grundlagen für die Berechnung einer Pension sind:

- **Die (Gesamt)Bemessungsgrundlage**

- Bemessungsgrundlage aus den in Betracht kommenden besten Einkommensjahren zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Pensionsversicherung und dem Jahr vor dem Pensionsstichtag (siehe Bemessungszeitraum Seite 2). Liegen weniger als die in Betracht kommenden Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage aus den vorhandenen Beitragsmonaten zu bilden.

Die maßgeblichen beitragspflichtigen aus dem Jahresdurchschnitt ermittelten monatlichen Arbeitsverdienste bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage (inkl. Sonderzahlungen) werden entsprechend ihrer zeitlichen Lagerung aufgewertet (*siehe Aufwertungsfaktoren Seite 4*).

- Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (*siehe Seite 3*).

- **Anzahl der Versicherungsmonate**

- Bei der Berechnung der Pensionsprozente werden alle Versicherungsmonate (Beitrags- und Ersatzmonate) bis unmittelbar vor dem Stichtag berücksichtigt

PENSIONSBEMESSUNGSZEITRAUM

Der Zeitraum für die Bildung der Pensionsbemessungsgrundlage wird schrittweise bis zum Jahr 2028 auf 480 Monate (40 Jahre) verlängert.

Die jeweils in Betracht kommende Anzahl der Beitragsmonate (nachfolgende Tabelle) vermindert sich, soweit dadurch die Anzahl von 180 Monaten nicht unterschritten wird,

- pro Kind um höchstens 36 Monate der Erziehung des Kindes (durch die „volle“ Anrechnung pro Kind kommen auch Mehrlingsgeburten zum Tragen)
- um die Zahl der Beitragsmonate auf Grund einer Familienhospizkarenz.

Verlängerung des Bemessungszeitraumes

Stichtag im Jahr	Bemessungszeitraum in Monaten/Jahren	Stichtag im Jahr	Bemessungszeitraum in Monaten/Jahren
2009	252 / 21	2019	372 / 31
2010	264 / 22	2020	384 / 32
2011	276 / 23	2021	396 / 33
2012	288 / 24	2022	408 / 34
2013	300 / 25	2023	420 / 35
2014	312 / 26	2024	432 / 36
2015	324 / 27	2025	444 / 37
2016	336 / 28	2026	456 / 38
2017	348 / 29	2027	468 / 39
2018	360 / 30	ab 2028	480 / 40

BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR ZEITEN DER KINDERERZIEHUNG

Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ist gesetzlich mit der Höhe des jeweils im Kalenderjahr geltenden Ausgleichszulage-Richtsatzes für alleinstehende Personen festgelegt. Beginnend mit dem Jahr 2004 wird dieser Betrag um je 2 % pro Jahr bis zum Jahr 2028 erhöht (*nachfolgende Tabelle*).

Höhe im Jahr 2021: EUR 1.360,65.

Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten

Stichtag im Jahr	Bemessungs- grundlage/ Kindererziehungs- zeiten	Stichtag im Jahr	Bemessungs- grundlage/ Kindererziehungs- zeiten
2009	Richtsatz + 12 %	2019	Richtsatz + 32 %
2010	Richtsatz + 14 %	2020	Richtsatz + 34 %
2011	Richtsatz + 16 %	2021	Richtsatz + 36 %
2012	Richtsatz + 18 %	2022	Richtsatz + 38 %
2013	Richtsatz + 20 %	2023	Richtsatz + 40 %
2014	Richtsatz + 22 %	2024	Richtsatz + 42 %
2015	Richtsatz + 24 %	2025	Richtsatz + 44 %
2016	Richtsatz + 26 %	2026	Richtsatz + 46 %
2017	Richtsatz + 28 %	2027	Richtsatz + 48 %
2018	Richtsatz + 30 %	ab 2028	Richtsatz + 50 %

AUFWERTUNGSFAKTOREN

Vor der Berechnung der Bemessungsgrundlage sind die Arbeitsverdienste bzw. Beitragsgrundlagen mit folgenden Werten zu vervielfachen (bei einem Stichtag im Jahr 2021):

Jahr	Aufwertungs-faktor
1964	7,283
1965	6,742
1966	6,334
1967	5,915
1968	5,611
1969	5,240
1970	4,878
1971	4,478
1972	4,051
1973	3,693
1974	3,327
1975	3,127
1976	2,940
1977	2,771
1978	2,636
1979	2,521
1980	2,410
1981	2,295
1982	2,218
1983	2,158
1984	2,086
1985	2,006
1986	1,964
1987	1,919
1988	1,883
1989	1,841
1990	1,763
1991	1,685
1992	1,618

Jahr	Aufwertungs-faktor
1993	1,554
1994	1,520
1995	1,476
1996	1,441
1997	1,441
1998	1,423
1999	1,403
2000	1,397
2001	1,382
2002	1,367
2003	1,362
2004	1,349
2005	1,327
2006	1,297
2007	1,277
2008	1,253
2009	1,215
2010	1,197
2011	1,183
2012	1,152
2013	1,120
2014	1,094
2015	1,076
2016	1,063
2017	1,055
2018	1,038
2019	1,018
2020	1,000

HÖHE EINER ALTERS-, INVALIDITÄTS- BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION

Entsprechend der Anzahl der Versicherungsmonate gebührt ein Prozentsatz der (Gesamt)Bemessungsgrundlage als Leistung:

- **für je 12 Versicherungsmonate** gebühren **1,78 Steigerungspunkte**. Restmonate werden anteilmäßig berücksichtigt.
- Abschläge kommen für bis 31. Dezember 1954 geborene Personen seit 1. Jänner 2020 nicht zur Anwendung, da das Regelpensionsalter bereits erreicht ist.

Vergleichsberechnung mit Deckelung des Verlustes

Bei allen Pensionen mit einem Stichtag ab dem 1.1.2004 (Neupensionen) ist eine Vergleichsberechnung unter **Anwendung der am 31.12.2003 geltenden Rechtslage (Vergleichspension)** durchzuführen. Die Vergleichspension ist der Neupension gegenüber zu stellen. Ist die **Neupension** um mehr als **5 Prozent** niedriger als die Vergleichspension, so sind 95 Prozent der Vergleichspension die gebührende Pension. Die genannten Prozentsätze ändern sich pro Jahr um 0,25 % (siehe nachfolgende Tabelle).

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Verlustdeckelung	7,75%	8%	8,25%	8,50%	8,75%
Mindestausmaß d. Vergleichspension	92,25%	92%	91,75%	91,50%	91,25%

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024 *
Verlustdeckelung	9%	9,25%	9,50%	9,75%	10%
Mindestausmaß d. Vergleichspension	91%	90,75%	90,50%	90,25%	90%

* und später

Wird die Alterspension erst nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (im darauf folgenden Jahr oder später) in Anspruch genommen, so bleibt der Prozentsatz jenes Kalenderjahres erhalten, in dem der*die Versicherte erstmals die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt bzw. erfüllt hatte („Kalenderjahrprinzip“).

Pensionsberechnung zur Rechtslage vom 31.12.2003

- Für je 12 Versicherungsmonate gebühren **2 Steigerungspunkte** (einzelne Monate werden anteilmäßig berücksichtigt).
- Der höchstmögliche Steigerungsbetrag beträgt **80 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage**.
- Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung beträgt EUR 1.000,48 bei Anwendung der Rechtslage 2003.

ERHÖHUNG DER ALTERSPENSION (BONIFIKATION)

Für die Zeit des Pensionsaufschubes über das Regel-pensionsalter (60. Lebensjahr bei Frauen, 65. Lebens-jahr bei Männern) hinaus gebührt eine Erhöhung der Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steige-rungsbetrages, im Ausmaß von 4,2 Prozent pro Jahr. Sollte die Wartezeit für die Alterspension erst zu ei-nem späteren Zeitpunkt erfüllt sein, gebührt die Erhö-hung erst ab dem Zeitpunkt der Wartezeiterfüllung. Die so erhöhte Leistung, mit Ausnahme eines beson-deren Steigerungsbetrages, darf 91,76 Prozent der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungs-grundlage nicht übersteigen.

Zusätzlich wird **bei aufrechtem Dienstverhältnis** für die ersten 36 Kalendermonate ab Erfüllung der An-spruchsvoraussetzungen für die Regelalterspension der Anteil des*der Dienstnehmer*in und des*der Dienstgeber*in am Pensionsversicherungsbeitrag je-weils um die Hälfte reduziert.

Bei der späteren Pensionsberechnung werden jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

BESONDERE HÖHERVERSICHERUNG

Wird neben dem Bezug einer Alters-, vorzeitigen Al-ters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension ab dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsal-ters eine die Pflichtversicherung begründende Er-werbstätigkeit ausgeübt, so gebührt der*dem Versi-cherten ein besonderer Höherversicherungsbetrag. Dabei werden die Beiträge zur Pensionsversicherung mit einem bestimmten Faktor vervielfacht.

Der so ermittelte besondere Höherversicherungsbe-trag wird jeweils ab dem darauffolgenden Kalender-jahr ausgezahlt.

PENSIONSBERECHNUNG für ab 1. Jänner 1955 geborene Personen

PENSIONSHÖHE

Grundlage für die Berechnung ist die auf dem Pensionskonto zum Stichtag aufscheinende **Gesamtgutschrift**. Dieser Wert **geteilt durch 14** ergibt die Pensionshöhe ohne Zu- und Abschläge. Ist das Regelpensionsalter erreicht, ist dieser Betrag die Pensionshöhe.

Wird die Pension vor Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, sind abhängig von der Pensionsart Abschläge vorgesehen.

FRÜHSTARTERBONUS

Der **Frühstarterbonus** wird für Personen eingeführt, die früh zu arbeiten begonnen haben. Er gebührt zu Eigenpensionen frühestens ab einem Pensionsstichtag 01.01.2022, wenn mindestens

- **300** Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit (=25 Jahre) und davon
- **12** Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit (=1 Jahr) vor dem **20. Lebensjahr**

zum Pensionsstichtag vorliegen.

Wird jedoch eine Korridor-, Schwerarbeits-, Langzeitversicherungspension oder eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension abschlagsfrei zuerkannt, gebührt kein Frühstarterbonus.

Höhe (Bruttowerte 2022)

- **EUR 1,00** für jeden Beitragsmonat der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit vor dem **20. Lebensjahr**
- **EUR 60,00** maximal

Der Frühstarterbonus gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension). Eine jährliche Anpassung des Frühstarterbonus erfolgt gemeinsam mit der Pension – erstmals ab 01.01.2023.

ABSCHLÄGE

Grundsätzlich beträgt der Abschlag für je 12 Monate des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter 4,2 %, wobei einzelne Monate mit 0,35 % berücksichtigt werden.

- Wird eine **Korridor pension** in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 5,1 % für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,425 % berücksichtigt werden.
- Wird eine **Schwerarbeitspension** oder eine Langzeitversicherungspension für Schwerarbeiter*innen in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 1,8 % für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,15 % berücksichtigt werden.

ABSCHLAGSFREIHEIT

Die Abschlagsfreiheit wird mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben.

Für Pensionsstichtage bis 01.12.2021

Bei Vorliegen von mindestens 540 Beitragsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit wird die Korridor-, Schwerarbeits- und Langzeitversicherungspension abschlagsfrei zuerkannt. Zu den 540 Beitragsmonaten zählen auch maximal 60 Monate der Kindererziehung. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden nicht berücksichtigt.

Für Pensionsstichtage ab 01.01.2022

Für Pensionsstichtage ab 01.01.2022 wird die Korridor-, Schwerarbeits- und Langzeitversicherungspension grundsätzlich nicht mehr abschlagsfrei zuerkannt.

Ausnahme:

Bei Vorliegen von mindestens 540 Beitragsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit bis spätestens 31.12.2021 wird die Korridor-, Schwerarbeits- und Langzeitversicherungspension weiterhin abschlagsfrei zuerkannt. Zu den 540 Beitragsmonaten zählen auch maximal 60 Monate der Kindererziehung. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden nicht berücksichtigt.

BESONDERHEIT BEI DER BERECHNUNG DER INVALIDITÄTS- BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION

Da insbesondere bei frühzeitiger Invalidität (Berufsunfähigkeit) die auf dem Pensionskonto aufscheinende Gesamtgutschrift eine unzureichende Pensionshöhe ergäbe, ist die Anrechnung so genannter Zurechnungsmonate vorgesehen.

Liegt der Stichtag der Pension vor Vollendung des 60. Lebensjahres, ist eine Anrechnung jener Monate vorgesehen, die zwischen dem Stichtag und der Vollendung des 60. Lebensjahres liegen. Dabei ist die Summe aus erworbenen Versicherungsmonaten und Zurechnungsmonaten grundsätzlich mit 469 begrenzt. (Wurden bereits mindestens 469 Versicherungsmonate erworben, entfällt die Berücksichtigung von Zurechnungsmonaten.)

Wenn es für die*den Versicherte*n günstiger ist, bleiben bei der Pensionsberechnung die bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen Teilgutschriften sowie die darauf entfallenden Versicherungszeiten außer Betracht, wenn ausschließlich Versicherungsmonate ab dem 1.1.2005 vorliegen.

Bei Inanspruchnahme einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist die Leistung grundsätzlich für je 12 Monate des Pensionsantrittes vor dem Regel-pensionsalter um 4,2 % zu vermindern. Der **gesamte Abschlag** darf in diesem Fall **13,8 %** der Leistung nicht übersteigen.

ABSCHLAGSFREIHEIT

Die Abschlagsfreiheit wurde mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben.

Für Pensionsstichtage bis 01.12.2021

Bei Vorliegen von mindestens 540 Beitragsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit wird die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension abschlagsfrei zuerkannt. Zu den 540 Beitragsmonaten zählen auch maximal 60 Monate der Kindererziehung. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden nicht berücksichtigt.

Für Pensionsstichtage ab 01.01.2022

Für Pensionsstichtage ab 01.01.2022 wird die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension grundsätzlich nicht mehr abschlagsfrei zuerkannt.

Ausnahme:

Bei Vorliegen von mindestens 540 Beitragsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit bis spätestens 31.12.2021 wird die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension weiterhin abschlagsfrei zuerkannt. Zu den 540 Beitragsmonaten zählen auch maximal 60 Monate der Kindererziehung. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden nicht berücksichtigt.

ZUSCHLAG ZUR ALTERSPENSION

Wird die Pension – trotz Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen – erst nach Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, **erhöht** sich die errechnete Pensionsleistung um 0,35 % pro Monat (4,2 % pro Jahr) der späteren Inanspruchnahme. Dabei ist eine maximale Erhöhung von 12,6 % (= Aufschub für 3 Jahre) der Pensionsleistung vorgesehen.

Zusätzlich wird **bei aufrechtem Dienstverhältnis** für den Zeitraum, für den die Erhöhung gebührt, der Anteil des*der Dienstnehmer*in und des*der Dienstgeber*in am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert.

Bei der späteren Pensionsberechnung werden jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

BERECHNUNG EINER WITWEN*WITWER- UND WAISENPENSION

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im folgenden Text nur die **Witwenpension** beschrieben. Alle Ausführungen gelten **gleichermaßen auch für die Witwerpension und sind sinngemäß auch auf eingetragene Partner*innen anzuwenden.**

Die Witwenpension beträgt zwischen 0 und 60 Prozent der Pension, auf die der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hat oder hätte.

Für die Ermittlung des Prozentsatzes ist eine Berechnungsgrundlage zu bilden; dabei ist jeweils das **Einkommen** des Verstorbenen und jenes der Hinterbliebenen **in den letzten 2 Kalenderjahren** vor dem Zeitpunkt des Todes des Versicherten, geteilt durch **24**, heranzuziehen.

War in den letzten 2 Kalenderjahren die Verminderung des Einkommens des Verstorbenen auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen, so ist bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen das Einkommen der letzten 4 Kalenderjahre vor dem Tod, geteilt durch 48, heranzuziehen, wenn dies für die Hinterbliebene günstiger ist.

$$70 - \left(30 \times \frac{\text{Berechnungsgrundlage der Hinterbliebenen}}{\text{Berechnungsgrundlage des Verstorbenen}} \right)$$

Zur Orientierung:

- Bei gleich hohem Einkommen des*der Verstorbenen und der*des Hinterbliebenen gebührt eine 40%ige Pension.

-
- Ist das Einkommen des*der Verstorbenen mindestens 3-mal so hoch wie das der*des Hinterbliebenen, beträgt die Pension 60 Prozent.
 - Ist das Einkommen der*des Hinterbliebenen mehr als $2\frac{1}{3}$ -mal so hoch wie das des*der Verstorbenen, beträgt die Pension 0 %.

In weiterer Folge kann ein Anspruch von weniger als 60 Prozent erhöht werden, wobei das Ausmaß der Erhöhung von der Einkommenssituation des*der hinterbliebenen Ehepartner*in abhängt.

Erreicht im Jahr 2021 die Summe aus Witwen*Witwerpension und allfälligen weiteren Einkommen nicht den Betrag von **EUR 2.061,63**, so ist der Prozentsatz der Witwen*Witwerpension soweit zu erhöhen, bis der Betrag von EUR 2.061,63 oder maximal 60 Prozent erreicht werden.

Leistungsobergrenze:

Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe der Einkünfte inklusive der Hinterbliebenenpension die doppelte monatliche Höchstbeitragsgrundlage, so vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreibungsbetrag bis auf Null.

Ab dem 1.1.2013 ist die im Jahr 2012 geltende doppelte monatliche Höchstbeitragsgrundlage (EUR 8.460,-) weiterhin heranzuziehen.

Die **Waisenpension** beträgt für jedes

- einfach verwaiste Kind40 Prozent
- doppelt verwaiste Kind60 Prozent

der nach dem verstorbenen (versicherten) Elternteil mit 60 Prozent ermittelten Witwen*Witwerpension.

ZUR BEACHTUNG

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen. Zur Vorsprache ist ein Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mitzubringen!



Verlegerin und Herstellerin:
Pensionsversicherungsanstalt
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1
